

Vorruhestandsmodell (VRM) im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe



**maler
gipser**

Die Kreativen am Bau.

UNIA

syna

Flexible Arbeitszeitreduktion ab 60 Jahren für Männer resp. ab 59 Jahren für Frauen, oder vorzeitige Frühpensionierung zu vollen Leistungen ab 63 Jahren für Männer resp. ab 62 Jahren für Frauen



Das Wichtigste in Kürze zum VRM im Maler- und Gipsergewerbe

Das VRM ist in einem separaten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geregelt, nämlich:
GAV Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe
01.01.2017–31.12.2026

Das Modell sieht vor:

- Möglichkeit zur Arbeitszeitreduktion: Männer ab 60 Jahren, Frauen ab 59 Jahren.
- Vorzeitig in den Ruhestand bei vollen Leistungen: Männer ab 63 Jahren, Frauen ab 62 Jahren.
- Finanzierung: Beiträge ab 01.01.2017: 1,7 % der SUVA-Lohnsumme, je zur Hälfte (0,85 %) paritätisch finanziert durch Arbeitgeber und Arbeitnehmende (Lernende sind von der Beitragspflicht ausgenommen).
- Leistungen:
 - Überbrückungsrente = Sockelbetrag von CHF 1175.–, zuzüglich 50 % des ausfallenden leistungsbestimmenden Lohnes.
 - Der Bezüger/die Bezügerin einer Überbrückungsrente hat zusätzlich Anspruch auf Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) in der Höhe von 18 % der Überbrückungsrente.
- Erstmaliger Leistungsbezug: 12 Monate nach Inkrafttreten des GAV VRM Maler- und Gipsergewerbe (frühestens ab dem 01.01.2018).
- Ab diesem Zeitpunkt sind grundsätzlich leistungsberechtigt: Männer ab 60 bis 65 Jahren, Frauen ab 59 bis 64 Jahren.
- Die Überbrückungsrente wird direkt dem/der Arbeitnehmenden ausbezahlt.
- Die minimale Reduktion der Arbeitszeit beträgt 20 %.
- Eine einmal beschlossene Reduktion kann erhöht, jedoch nicht rückgängig gemacht werden.
- Die Überbrückungsrente endet mit dem Erreichen des ordentlichen AVH-Alters.

Wie berechnen sich die Leistungen?

Leistungsberechtigung

Vom Vorruhestandmodell profitieren alle Mitarbeitenden, die kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- maximal fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter,
- Tätigkeit während mindestens 15 Jahren in der Maler- und Gipserbranche,
- davon die letzten sieben Jahre vor Leistungsbezug ununterbrochen in einem Maler- und Gipserbetrieb gearbeitet.

Fallbeispiel 1

Hans Muster wird am 17.05.2018 61 Jahre alt und ist seit 30 Jahren in der Branche tätig. Er verdient CHF 6000.– im Monat. Seit 18 Jahren arbeitet er für die Maler & Gipser AG.

Er möchte von den Leistungen des VRM profitieren und vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass er ab dem 01.06.2018 sein Arbeitspensum um 40 % auf 60 % reduziert.

Somit ergibt sich für Hans Muster per 01.06.2018 folgende Einkommenssituation:

	pro Monat	pro Jahr
Bruttolohn	CHF 6000.–	CHF 78 000.–
Bruttolohn inklusive Anteil 13. Monatslohn	CHF 6500.–	
Nettolohn (Annahme Abzug 20 % des Bruttolohnes)	CHF 4800.–	CHF 62 400.–
Arbeitszeitreduktion (Beschäftigungsgrad 60 %)	40 %	
Nettomonatslohn nach der Arbeitszeitreduktion, ausbezahlt durch die Maler und Gipser AG	CHF 2880.–	CHF 37 440.–
Überbrückungsrente VRM, ausbezahlt durch die Durchführungsstelle VRM 50 % vom 40 %-Bruttolohn (CHF 6500.–) 40 % vom Sockelbeitrag (CHF 1175.–)	CHF 1770.– (wird 12x ausbezahlt)	CHF 21 240.–
Einkommen ab 01.06.2018	CHF 4650.–	
	= 94 % vom Jahresnettolohn	

Fallbeispiel 2

Giovanni Pelati wird am 01.08.2018 63 Jahre alt und ist seit 35 Jahren in der Branche tätig. Er verdient CHF 5500.– im Monat. Seit 20 Jahren arbeitet er für die Gipser AG.

Er möchte von den Leistungen des VRM profitieren und vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass er ab dem 01.08.2018 in den vorzeitigen Ruhestand geht.

Somit ergibt sich für Giovanni Pelati per 01.08.2018 folgende Rentensituation:

	pro Monat	pro Jahr
Bruttolohn	CHF 5500.–	CHF 71 500.–
Bruttolohn inklusive Anteil 13. Monatslohn	CHF 5958.–	
Nettolohn (Annahme Abzug 20 % des Bruttolohnes)	CHF 4400.–	CHF 57 200.–
Arbeitszeitreduktion	100 %	
Überbrückungsrente VRM ab 01.08.2018, ausbezahlt durch die Durchführungsstelle VRM 50 % vom 100 %-Bruttolohn (CHF 5958.–) CHF 2979.– 100 % vom Sockelbetrag (CHF 1175.–) CHF 1175.–	CHF 4154.– (wird 12x ausbezahlt)	CHF 49 848.–
	= 87% vom Jahresnettolohn	

Die Leistungen der Stiftung VRM Maler und Gipser werden ausschliesslich in Rentenform und bis zur ordentlichen AHV-Pensionierung ausgerichtet.

VRM-Leistungen

Die nachstehende Tabelle (Auszug aus dem GAV-VRM Maler-Gipser) regelt die Maximierung einer Überbrückungsrente. Wird eine Überbrückungsrente länger als 2 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung (Männer vor vollendetem 63., Frauen 62. Altersjahr) bezogen, so wird sie entsprechend der Tabellenwerte in der rechten Spalte maximiert (siehe nachstehendes Beispiel).

Leistungsbeginn in Jahren und Monaten bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters		Maximal mögliche Beschäftigungsgradreduktion ohne Kürzung der Überbrückungsrente
von	bis	
5 Jahren	4 Jahren und 1 Monat	40,00 %
4 Jahren	3 Jahren und 1 Monat	50,00 %
3 Jahren	2 Jahren und 1 Monat	66,67 %
2 Jahren	3 Monaten	100 %

Beispiel:

Hans Muster geht mit 61½ Jahren in den vorzeitigen vollständigen Ruhestand. Die Überbrückungsrente bezieht er damit für 3 Jahre und 6 Monate bis zur ordentlichen Pensionierung (65 Jahre). Eine ungekürzte Überbrückungsrente kann hingegen höchstens für 2 Jahre bezogen werden. Deshalb reduziert sich die ausbezahlte Überbrückungsrente mit 61½ Jahren auf die Höhe, welche Hans Muster bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades auf 50 % zugestanden hätte.

Leistungsanspruch – was tun?

Arbeitnehmende

Nehmen Sie mit Ihrem Arbeitgeber Kontakt auf und sprechen Sie die Möglichkeit an, frühestens ab dem 60. Geburtstag bei Männern resp. 59. Geburtstag bei Frauen von VRM-Leistungen zu profitieren. Informieren Sie ihn, dass Sie interessiert sind und unterbreiten Sie ihm auch, wie Sie sich ein mögliches, reduziertes Arbeitspensum ab diesem Zeitpunkt vorstellen. Für Fragen zu sachlichen Themen rund um das VRM können Sie sich vorgängig über die Internetseite oder bei der Durchführungsstelle des VRM Maler und Gipser informieren. Das auf der Internetseite integrierte Berechnungsmodell zeigt Ihnen auf, wie sich bei einer gewünschten Arbeitszeitreduktion Ihr mögliches Einkommen unter Berücksichtigung einer VRM-Leistung gestaltet.

Denken Sie daran: Sie müssen mindestens sechs Monate vor Leistungsbezug bei der Durchführungsstelle einen Antrag auf VRM-Leistung einreichen. Bei vorzeitiger Pensionierung wird den Bezüger/Bezügerinnen empfohlen, zwecks Erhalt der AHV-Altersleistungen selbst für die Mindestbeiträge besorgt zu sein.

Arbeitgeber

Haben Sie Mitarbeitende, die zwischen 55 und 60 Jahre alt sind? Dann ist es ratsam, erstmals abzuklären, ob für diese Mitarbeitenden ein VRM-Leistungsanspruch ab 60 resp. 59 Jahren besteht. Die Voraussetzungen dazu finden Sie im Reglement VRM. Gehen Sie mit Ihrem/Ihrer Mitarbeitenden mögliche Anstellungsmodelle durch, die bei einem VRM-Leistungsbezug für beide Seiten passen. Nehmen Sie dazu auch das auf der Internetseite bereitstehende Berechnungsmodell zu Hilfe. Dieses zeigt die Einkommenssituation bei einem möglichen Anstellungsmodell auf.

Sind Sie und Ihr Mitarbeiter/Ihre Mitarbeiterin sich darüber einig, wie ein künftiges Arbeitsmodell aussehen kann, benutzen Sie die Antragsformulare auf der Internetseite oder nehmen Sie bei weitergehenden Fragestellungen Kontakt mit der VRM-Durchführungsstelle auf.

Unser Ziel – Ihr Nutzen

Das VRM im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe wurde von den Sozialpartnern mit dem Ziel entwickelt, älteren aktiven Arbeitnehmenden in der Maler- und Gipserbranche die Möglichkeit zu bieten, zwei Jahre vor der ordentlichen AHV-Rente mit einer Überbrückungsrente in den Ruhestand zu gehen oder ab 60 bzw. 59 Jahren die Arbeitszeit zu reduzieren, indem sie:

- das zeitliche Arbeitspensum reduzieren,
- bestimmte Tage pro Woche zu Hause bleiben,
- sich für bestimmte Monate aus dem Arbeitsumfeld zurückziehen.

Durchführungsstelle



Stiftung VRM Maler und Gipser
Durchführungsstelle
T 058 215 82 80
info@vrm-malergipser.ch
www.vrm-malergipser.ch

Vertragspartner Arbeitgeber



Die Kreativen am Bau.

www.smgv.ch

Vertragspartner Arbeitnehmende



www.unia.ch



www.syna.ch